

Klausuren für das 2. Examen

D 67 Aktenauszug – Gerichtliche Eilentscheidung/ Prozessrecht und Verwaltungsvollstreckungsrecht



ALPMANN SCHMIDT

Klar ./ Stadt Dammfeld

Martin Mönig/Pe

Horst Franke
Rechtsanwalt

Dammfeld, den 03.01.2008
Bahnhofstraße 18

An das
Verwaltungsgericht
Neuenkirchen

Verwaltungsgericht Neuenkirchen
Eingang: 4. Jan. 2008

A n t r a g

auf Erlass einer gerichtlichen Eilentscheidung
des Gastwirts Arnold Klar, Finsterweg 8, Dammfeld,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franke in Dammfeld –

Antragstellers,

gegen

die Stadt Dammfeld, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, Dammfeld,

Antragsgegnerin,

wegen unzulässiger Festsetzung und Beitreibung von Zwangsgeldern.

Namens des Antragstellers und unter Bezugnahme auf die im anliegenden Klageverfahren eingereichte Prozessvollmacht bitte ich um vorläufigen Rechtsschutz und beantrage, ohne mündliche Verhandlung zu beschließen,

1. die Vollziehung der Zwangsgeldfestsetzungen der Antragsgegnerin in den Bescheiden vom 06., 10. und 19.09.2007 auszusetzen,
2. der Antragsgegnerin aufzugeben, an den Antragsteller die von ihm gezahlten Zwangsgelder i.H.v. insgesamt 1.000 € unverzüglich zurückzuzahlen.

B e g r ü n d u n g :

Die Rechtswidrigkeit der o.g. Zwangsgeldfestsetzungen ergibt sich aus der Klageschrift, die ich mit gleicher Post bei Gericht einreiche und auf die ich vollinhaltlich Bezug nehme. Eine Abschrift hiervon habe ich bereits diesem Antrag angeheftet. Da mein Mandant nicht bereit ist, auf die Rückzahlung der gezahlten Zwangsgelder bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu warten, muss der Antragsgegnerin bereits jetzt im Wege des Eilverfahrens aufgegeben werden, diese unverzüglich zurückzuzahlen.

gez. Franke
(Rechtsanwalt)



Anlage

Horst Franke
Rechtsanwalt

Dammfeld, den 03.01.2008
Bahnhofstraße 18

A b s c h r i f t

An das
Verwaltungsgericht

Neuenkirchen

K l a g e

des Gastwirts Arnold Klar, Finsterweg 8, Dammfeld,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franke in Dammfeld -

gegen

die Stadt Dammfeld, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, Dammfeld,

Beklagte,

wegen unzulässiger Festsetzung und Beitreibung von Zwangsgeldern.

Namens und kraft beiliegender Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. die Zwangsgeldfestsetzungen der Beklagten in den Bescheiden vom 06., 10. und 19.09.2007 sowie den Widerspruchsbescheid des Landrats des Landkreises Neuenkirchen vom 14.12.2007 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die von ihm gezahlten Zwangsgelder i.H.v. insgesamt 1.000 € zurückzuzahlen.

B e g r ü n d u n g :

Der Kläger betrieb bis zum 31.12.2007 eine Gastwirtschaft in seinem Hause in Dammfeld, Finsterweg 8. Durch Verfügung vom 03.08.2007 hat die Beklagte die Sperrzeit für die Gastwirtschaft auf 24.00 Uhr vorverlegt. Gleichzeitig wurde für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld i.H.v. 200 € angedroht.

Beweis: Anliegende Ordnungsverfügung vom 03.08.2007

Obwohl der Kläger hiergegen mit Schreiben vom 17.08.2007 Widerspruch einlegte, setzte die Beklagte durch Verfügung vom 06.09.2007 das angedrohte Zwangsgeld fest und drohte gleichzeitig ein erneutes Zwangsgeld i.H.v. 300 € an.

Es soll zwar nicht bestritten werden, dass der Kläger am 01.09.2007, einem Samstag, die ihm aufgezwungene Sperrfrist geringfügig überschritten hat. Angesichts des noch schwebenden Widerspruchsverfahrens war jedoch die sofortige Festsetzung des Zwangsgeldes unverhältnismäßig.

Unter dem 10.09.2007 setzte die Beklagte erneut ein Zwangsgeld fest, und zwar nunmehr in der angedrohten Höhe von 300 € wegen erneuten Verstoßes gegen die Sperrzeit am 08.09.2007 (ebenfalls einem Samstag). Schließlich setzte die Beklagte mit Verfügung vom 19.09.2007 ein erneutes Zwangsgeld von 500 € fest, und zwar wegen Überschreitung der Sperrzeit am 15.09.2007. Eingeschüchert durch die Drohung, die angefallenen Zwangsgelder i.H.v. insgesamt 1.000 € durch Verwaltungszwang beizutreiben, hat der damals noch nicht anwaltlich vertretene Kläger den Gesamtbetrag bezahlt.

Beweis für alles: Anliegende Zwangsgeldfestsetzungen vom 06., 10. und 19.09.2007 sowie Quittung der Stadtkasse vom 27.09.2007

Zur Wahrung seiner Rechte suchte er dann jedoch den Unterzeichner auf, der mit Schriftsatz vom 04.10.2007 gegen sämtliche Zwangsgeldfestsetzungen Widerspruch einlegte. Um weitere Zwangsgeldfestsetzungen zu verhindern, hat der Unterzeichner mit Schriftsatz vom gleichen



Tage bei Gericht einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Grundverfügung vom 03.08.2007 gestellt. Durch Beschluss des angerufenen Gerichts vom 24.10.2007 wurde diesem Aussetzungsantrag stattgegeben.

Beweis: Anliegende Abschrift des Aussetzungsbeschlusses sowie Beiziehung der Akten 5 D 668/07

Dieser Beschluss wurde maßgebend darauf gestützt, dass bei überschlägiger Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Vorverlegung der Sperrzeit auf 24.00 Uhr unverhältnismäßig sei. Zumindest mit diesem Aussetzungsbeschluss steht fest, dass die Festsetzung der Zwangsgelder zu Unrecht erfolgt ist und die Zahlung durch den Kläger mithin ohne Rechtsgrund erfolgte.

Auf meinen Antrag vom 22.11.2007, den Betrag von 1.000 € zurückzuzahlen, hat die Beklagte bislang nicht reagiert, sodass Klage geboten ist. Im Vertrauen darauf, dass dem Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzungen stattgegeben würde, habe ich seinerzeit die Zwangsgeldfestsetzungen nicht zum Gegenstand des Aussetzungsantrags gemacht. Der Landkreis Neuenkirchen hat jedoch nicht nur den Widerspruch meines Mandanten gegen die Grundverfügung, sondern auch den Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzungen zurückgewiesen.

Beweis: Anliegende Widerspruchsbescheide vom 25.10. und 14.12.2007

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Aufgabe des Gaststättenbetriebes soll Klage gegen die Grundverfügung vom 03.08.2007 nicht erhoben werden. Mein Mandant hat aber einen Anspruch darauf, dass die rechtswidrigen Zwangsgeldfestsetzungen aufgehoben und ihm die Beträge zurückerstattet werden.

gez. Franke
(Rechtsanwalt)

Stadt Dammfeld
Der Bürgermeister
- Rechtsamt -

Dammfeld, den 17.01.2008
Rathausplatz 1

An das
Verwaltungsgericht
Turmstraße 3

Verwaltungsgericht Neuenkirchen
Eingang: 18. Jan. 2008

Neuenkirchen

In der Verwaltungsrechtssache

Klar ./.. Stadt Dammfeld

Az: 5 D 3/08

beantrage ich namens der Antragsgegnerin und unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte allgemeine Vollmacht,

den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag ist unzulässig. Der Antragsteller räumt selbst ein, dass er die Zwangsgelder i.H.v. insgesamt 1.000 € am 27.09.2007 bei der Stadtkasse eingezahlt hat. Von diesem Zeitpunkt an gibt es, was die drei Zwangsgeldfestsetzungen anbelangt, nichts mehr zu vollziehen. Der gestellte Antrag auf Aussetzung der Vollziehung geht somit ins Leere. Desgleichen ist auch der auf Rückzahlung gerichtete Antrag, der offenbar auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet ist, unzulässig. Einmal erscheint der beschrittene Rechtsweg im Hinblick auf § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO bedenklich. Zum anderen hat der Antragsteller nichts dafür vorgetragen,



dass die Rückzahlung besonders eilbedürftig ist. Die Geltendmachung der Eilbedürftigkeit ist aber für den Erlass einer einstweiligen Anordnung unerlässlich. Schließlich kann der Antragsteller das Rückzahlungsbegehren nicht zum Gegenstand einer Klage und gleichzeitig zum Gegenstand einer einstweiligen Anordnung machen. Bekäme er in der Sache Recht, so würde er auf diese Weise sein Geld zweimal zurückerhalten. Dies kann nicht richtig sein.

Auch in der Sache kann der Antrag keinen Erfolg haben. Entgegen der Auffassung des Antragstellers war die Antragsgegnerin berechtigt, die Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Zwar war die Verfügung aufgrund des Widerspruchs vom 17.08.2007 nicht unanfechtbar, der Widerspruch hatte jedoch im Zeitpunkt der Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, da die sofortige Vollziehung angeordnet war. Die aufschiebende Wirkung wurde erst durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 24.10.2007 wiederhergestellt, dem keine Rückwirkung zukommt. Jedenfalls ist aber die Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 durch Verstreichenlassen der Klagefrist unanfechtbar geworden, sodass sie eine ausreichende Grundlage für die Zwangsgeldfestsetzungen ist. Damit ist auch der Aussetzungsbeschluss vom 24.10.2007 hinfällig, ganz abgesehen davon, dass dieser Beschluss die bereits vorher erlassenen und rechtmäßigen Zwangsgeldfestsetzungen nicht beeinflussen konnte. Für das Rückzahlungsbegehren ist folglich eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

Die Verwaltungsvorgänge füge ich als Anlage bei.

i.A.
Schäfer
(Stadtrechtsrat)

- - - - -

Anlage: Verwaltungsvorgänge der Stadt Dammfeld (Auszug):

Stadt Dammfeld
Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -

Dammfeld, den 03.08.2007
Rathausplatz 1

Herrn
Arnold Klar
Finsterweg 8
Dammfeld

Gegen ZU

Ordnungsverfügung

- Vorverlegung der Sperrzeit für Ihre Gastwirtschaft -

Sehr geehrter Herr Klar,

hiermit wird die Sperrzeit für Ihre Schankwirtschaft in Dammfeld, Finsterweg 8 mit Wirkung ab Zustellung dieser Verfügung

auf 24.00 Uhr

vorverlegt.

Begründung:

Seit der Eröffnung der oben näher bezeichneten Schankwirtschaft im Juli 2006 kam es mindestens zwei- bis dreimal wöchentlich auf dem Finsterweg zu Lärmbelästigungen, die den Anwohnern nicht mehr zugemutet werden können. Diese Belästigungen drückten sich durch lautes Schreien, durch Schlägereien, durch starke Geräusche von an- und abfahrenden Kraftfahrzeugen und Motorrädern, durch das Zuschlagen von Fahrzeugtüren u.s.w. aus. Des Weiteren ist es mindestens einmal zu einem Schusswaffengebrauch auf der Straße gekommen.

Die Lärmbelästigungen dauern nicht selten bis morgens 5.00 Uhr an, obwohl die reguläre Sperrfrist um 4.00 Uhr beginnt.



Dieser Zustand hat sich trotz Ihrer mündlichen Beteuerungen nicht gebessert, sodass anzunehmen ist, dass das Personal Ihrer Schankwirtschaft nicht in der Lage ist, die Gäste, insbesondere Jugendliche, beim Verlassen Ihrer Schankwirtschaft so zu beeinflussen, dass sie den Lärm auf der Straße unterlassen.

Mit Rücksicht auf die zu schützende Nachtruhe der Anwohner kann dieser Zustand nicht länger hingenommen werden, zumal keine Verbesserung der Situation erwartet werden kann. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, den Straßenlärm auf dem Finsterweg auf ein für die Anwohner erträgliches Maß wenigstens ab 24.00 Uhr zu reduzieren, sodass der betroffene Personenkreis von diesem Zeitpunkt ab seine Nachtruhe erhält. Gemäß § 18 S. 2 des Gaststättengesetzes i.V.m. § 10 der Gaststättenverordnung des Landes L habe ich daher die Sperrzeit zum Schutze der Anwohner entsprechend vorverlegt.

Da wiederholte Abmahnungen nicht fruchteten, habe ich Ihnen mit Schreiben vom 25.06.2007 eine sofort vollziehbare Vorverlegung der Sperrfrist sowie die Androhung eines Zwangsgeldes in Aussicht gestellt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hier- von haben Sie keinen Gebrauch gemacht und auch nicht für Abhilfe gesorgt.

Sollten Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, so wird Ihnen hiermit gemäß §§ 11, 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes L ein Zwangsgeld i.H.v. 200 € angedroht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Widerspruch (wird entsprechend § 58 Abs. 1 VwGO ausgeführt).

Da die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse liegt, wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Das öffentliche Interesse ergibt sich daraus, dass den Anwohnern der durch Ihre Gäste verursachte Lärm nicht bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zugemutet werden kann. Es besteht die akute Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung der davon betroffenen Personen, insbesondere derjenigen, die ihre Schlafräume zum Finsterweg hin eingerichtet haben.

Sie müssen der Verfügung daher auch dann nachkommen, wenn Sie den Rechtsbehelf des Widerspruchs einlegen. Das Verwaltungsgericht Neuenkirchen kann jedoch auf Antrag die sofortige Vollziehung dieser Verfügung aussetzen.

i.A.
Schultz

Stadt Dammfeld
Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -

Dammfeld, den 06.09.2007
Rathausplatz 1

Herrn
Arnold Klar
Finsterweg 8
Dammfeld

Gegen ZU

Ordnungsverfügung

- Festsetzung von Zwangsgeld und erneute
Androhung von Zwangsgeld -

Sehr geehrter Herr Klar,

meiner Ordnungsverfügung vom 03.08.2007, die Ihnen am 06.08.2007 zugestellt worden ist, sind Sie nicht nachgekommen. Wie ich am 01.09.2007 festgestellt habe, wurden noch gegen 00.30 Uhr Getränke in Ihrem Lokal ausgeschrieben.



Daher wird das in meiner Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 angedrohte Zwangsgeld i.H.v. 200 € festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen einer Woche an die Stadtkasse Dammfeld am Kassenschalter oder auf das Kto. Nr. 201 bei der Stadtparkasse Dammfeld zu zahlen. Sollten Sie der in meiner Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 auferlegten Verpflichtung erneut zuwiderhandeln, so drohe ich Ihnen ein erneutes Zwangsgeld i.H.v. 300 € an.

Da es sich bei der vorliegenden Verfügung um Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung handelt, habe ich gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer vorherigen Anhörung abgesehen. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da Ihnen bereits aufgrund meiner Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 bekannt ist, dass Sie bei einem Verstoß gegen die dort auferlegte Verpflichtung mit der Verhängung von Zwangsgeldern rechnen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Widerspruch (wird entsprechend § 58 Abs. 1 VwGO ausgeführt)

i.A.
Schultz

Stadt Dammfeld
Der Bürgermeister
- Ordnungsamt -

Dammfeld, den 10.09.2007
Rathausplatz 1

Herrn Arnold Klar

(Ordnungsverfügung wie vom 06.09.2007 wegen Verstoßes gegen die Sperrzeit am 08.09.2007: Festsetzung eines Zwangsgeldes i.H.v. 300 € und Androhung eines erneuten Zwangsgeldes i.H.v. 500 €)

Es folgt: Erneute Festsetzung eines Zwangsgeldes vom 19.09.2007, diesmal i.H.v. 500 € wegen Verstoßes gegen die Sperrzeit am 15.09.2007.

Zusatz: Sollten Sie die festgesetzten Zwangsgelder von nunmehr insgesamt 1.000 € nicht spätestens bis zum 10.10.2007 zahlen, so werden wir den Betrag im Wege des Verwaltungszwangs betreiben. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch ein Rechtsbehelf (Widerspruch) gegen die Zwangsgeldfestsetzungen eine sofortige Beitreibung des Betrages nicht hindert, da diesem keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 8 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung).

Az: 5 D 668/07

V e r w a l t u n g s g e r i c h t N e u e n k i r c h e n
B e s c h l u s s

I n d e r V e r w a l t u n g s r e c h t s s a c h e

des Gastwirts Arnold Klar, Finsterweg 8, Dammfeld,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Franke in Dammfeld -

gegen

die Stadt Dammfeld, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, Dammfeld,

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht Neuenkirchen – 5. Kammer – am 24.10.2007 durch ...*(Namen der mitwirkenden Richter)* ...

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 17.08.2007 gegen die



Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 03.08.2007 wird wiederhergestellt....

(Es folgen Kostenentscheidung, Gründe, Rechtsmittelbelehrung und Unterschriften).

Widerspruchsbescheid vom 25.10.2007 (Tenor):

Ihr Widerspruch vom 17.08.2007 – bei der Stadt am 20.08.2007 eingegangen – gegen die Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Dammfeld vom 03.08.2007 wird zurückgewiesen.

.....

Landkreis Neuenkirchen
Der Landrat

Neuenkirchen, den 14.12.2007
Domplatz 1-5

Herrn Rechtsanwalt
Horst Franke
Bahnhofstraße 18

Gegen EB

Dammfeld

Betr.: Zwangsgeldfestsetzungen des Bürgermeisters der Stadt Dammfeld vom 06., 10. und 19.09.2007

Bezug: Ihr namens Ihres Mandanten, Herrn Arnold Klar, Finsterweg 8, Dammfeld eingeleiteter Widerspruch vom 04.10.2007, bei der Stadt Dammfeld am 05.10.2007 eingegangen

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihren o.g. Widerspruch weise ich hiermit zurück. Ihr Mandant hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens einschließlich der der Stadt Dammfeld erwachsenen notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Begründung:

Die Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 war sofort vollziehbar. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 24.10.2007 änderte daran nichts für den Zeitpunkt des Erlasses der Zwangsgeldfestsetzungen. Es ist noch nicht gerichtlich festgestellt, dass die Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 rechtswidrig ist. Auch im Widerspruchsverfahren ist diese Verfügung nicht aufgehoben worden, vielmehr habe ich durch meinen kürzlich ergangenen Widerspruchsbescheid den Widerspruch Ihres Mandanten gegen die Grundverfügung zurückgewiesen. Die mithin vollziehbare Grundverfügung bildet daher gemäß § 6 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Grundlage für die daraufhin ergangenen Zwangsgeldfestsetzungen. Dass Ihr Mandant gegen die Ordnungsverfügung vom 03.08.2007 verstoßen hat, wird von Ihnen nicht in Abrede gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § ... des Gebührengesetzes des Landes L sowie auf § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung: Klage vor dem VG (wird entsprechend § 58 Abs. 1 VwGO ausgeführt).

gez.
i.A. Müller

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Anträge vom 03.01.2008 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (nicht über die Klage) ist zu entwerfen. Sie soll – unter Einschluss der Streitwertfestsetzung – in der Sitzung am 28.01.2008 ergehen. Die Sitzungen dieses Tages werden durch den Vorsitzenden Richter am VG Knapp, die Richterin am VG König, den Richter am VG Walter sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter Herr Schramm und Frau Uhl wahrgenommen. Soweit die Anträge für unzulässig gehalten werden, ist die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

2. Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Widerspruchsbescheid vom 25.10.2007 (bezüglich Grundverfügung) wurde am 29.10.2007 zugestellt. Die Klageschrift vom 03.01.2008 ist – ebenso wie der vorliegende Antrag – am 04.01.2008 bei Gericht eingegangen. Der Klageschrift liegt eine ordnungsgemäße Prozessvollmacht bei. Auch die Generalvollmacht des Beklagtenvertreters ist ordnungsgemäß.

3. Dammfeld liegt im Landkreis und Verwaltungsgerichtsbezirk Neuenkirchen sowie im (fingierten) Bundesland L. Von den Ermächtigungen der §§ 36, 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist im Land L kein Gebrauch gemacht worden.

Die Antragsgegnerin war für die Vorverlegung der Sperrfrist zuständig. Sie unterliegt in ordnungsbehördlichen einschließlich gaststättenrechtlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Landrates (= allgemeine Behörde des Landkreises). Ein spezialgesetzlicher Ausschluss vom Erfordernis des Vorverfahrens (§ 68 Abs. 1 S. 2 VwGO) greift für den hier einschlägigen Bereich des Gaststätten- sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts im Land L nicht ein.

4. Das für den vorliegenden Fall anzuwendende **Verwaltungsvollstreckungsgesetz** des Landes L (VwVG) ist hinsichtlich der §§ 2 f., 6 f. sowie §§ 9 bis 17 inhaltsgleich mit den entsprechenden Vorschriften des Bundes-VwVG, wobei jedoch die Erzwingung von Unterlassungen ausdrücklich vom Fristsetzungserfordernis des § 13 Abs. 1 S. 2 VwVG ausgenommen ist. Außerdem ist in § 11 Abs. 3 des Landesgesetzes ein Zwangsgeldrahmen von 10 bis 3.000 Euro vorgesehen. Auch das Landes-VwVfG (§§ 3 ff.) entspricht dem Bundes-VwVfG.

5. § 8 des **Ausführungsgesetzes** des Landes L **zur VwGO** (AG VwGO) lautet:

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Auszug aus der **GaststättenVO** des Landes L:

§ 9

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt um 4.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 10

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit vorverlegt und das Ende der Sperrzeit hinausgeschoben werden.

7. Ein eigenes Gaststättengesetz ist im Land L (noch) nicht erlassen worden.

- - - - -

Bei Einsendung der Ausarbeitung ist unbedingt darauf zu achten, dass Name, Anschrift, Kunden-Nr. und Klausur-Nr. aufgeführt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Zuordnung, Korrektur und Rücksendung problemlos funktionieren.